

OLG München

vom 02.06.2008

MELCHIOR – ABSCHIEBUNGSHAFT – KOMMENTAR
ANHANG: Entscheidungen im Volltext

Oberlandesgericht München
Beschluss vom 02. Juni 2008
- 34 Wx 044/08 –

Zur Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVerfG (4-Wochen-Frist)

Zum Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG

Zitierweise: OLG München v. 02.06.2008 bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang

Wortlaut der Entscheidung

OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 34 Wx 044/08
LG Würzburg 8 T 891/08
AG Würzburg XIV 25/08

BESCHLUSS

Der 34. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung

am 2. Juni 2008

in der Abschiebungs-/Zurückschiebungshaftsache

auf die sofortige weitere Beschwerde der Ausländerbehörde vom 15. Mai 2008

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige weitere Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 9. Mai 2008 wird zurückgewiesen.

OLG München

vom 02.06.2008

Gründe:

I.

Die Ausländerbehörde betreibt die Abschiebung bzw. die Zurück-schiebung der Betroffenen, dieische Staatsangehörige ist. Die Betroffene reiste nach ihren Angaben im Februar 2008 mit einem auf den Zeitraum vom 8.2.2008 bis 6.3.2008 befristeten Schengen-Visum von Lissabon kommend auf dem Landweg in die Bundesre-publik Deutschland ein. Nach Ablauf ihres Visums hielt sie sich bis zu ihrer Festnahme am 4.5.2008 weiter im Bundesgebiet auf. An diesem Tag wurde sie in einer Regionalbahn bei Würzburg in Beglei-tung eines in E..... lebenden Verwandten angetroffen. Über nen-nenswerte Barmittel verfügte die Betroffene nicht. Ihr Reisepass wurde in der Wohnung ihres Verwandten aufgefunden und sicherge-stellt.

Auf Antrag der Ausländerbehörde hat das Amtsgericht am 5.5.2008 Sicherungshaft bis zum Vollzug der Abschiebung, längstens für die Dauer von drei Monaten sowie die sofortige Wirksamkeit der Ent-scheidung angeordnet. Hiergegen hat die Betroffene sofortige Be-schwerde eingelegt. Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Landge-richt am 8.5.2008 stellte die Betroffene einen Asylantrag, der am gleichen Tag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einging. Die sofortige Beschwerde wies das Landgericht am 9.5.2008 mit der Maßgabe zurück, dass die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zu deren Vollzug, längstens bis zum 5.6.2008 andauert. Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Ausländerbehörde mit dem Ziel, die amtsgerichtliche Entscheidung wiederherzustellen, d.h. die Beschränkung der Haftdauer bis höchstens 5.6.2008 zu be-seitigen. Die anwaltlich vertretene Betroffene hat kein weiteres Rechtsmittel eingelegt.

II.

Das zulässige Rechtsmittel der Ausländerbehörde hat im Ergebnis keinen Erfolg.

1. Gegenstand der sofortigen weiteren Beschwerde ist die landge-richtliche Entscheidung lediglich insoweit, als es um den Zeitraum

OLG München

vom 02.06.2008

der Haft über den 5.6.2008 hinaus bis zum 5.8.2008 geht. In Amtsverfahren kann die Beschwerde auf trennbare Teile eines teilbaren Verfahrensgegenstandes beschränkt werden (Sternal in Keidel/Kuntze/Winkler FGG 15. Aufl. § 21 Rn. 25). Dies trifft auch hier zu. Die zulässige Auslegung des Antrags der Ausländerbehörde ergibt, dass sie den Beschluss des Landgerichts nur insoweit angreifen will, als er den vom Amtsgericht angeordneten Abschiebungszeitraum abkürzt. Denn nur insoweit ist die Ausländerbehörde selbst beschwert.

2. Das Landgericht hat ausgeführt:

Die Betroffene sei vollziehbar ausreisepflichtig, da sie vor Ablauf ihres Visums keinen Antrag auf Verlängerung gestellt habe. Gegen sie läge der Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG vor. Aufgrund der Tatsache, dass sie bei ihrer Anhörung vor dem Landgericht angegeben habe, sie wolle nicht nach zurückkehren und vorher hiervon abweichende Angaben bei der Polizei gemacht habe, bestehe der Verdacht, dass sie sich der Abschiebung entziehen wolle. Ihr Antrag auf Asyl stehe weder der Anordnung noch Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft entgegen, da er aus der Sicherungshaft heraus gestellt worden sei. Da die Abschiebungshaft nach § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt ende, sei sie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf den Zeitraum von vier Wochen zu begrenzen gewesen. Für den Fall, dass der Asylantrag als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt werde, müsse die Ausländerbehörde einen Antrag auf Fortsetzung der Abschiebungshaft stellen.

3. Zwar trägt die vom Landgericht herangezogene Begründung die Verkürzung der Abschiebungshaft nicht. Jedoch scheidet eine weitere Abschiebungs- oder Zurückschiebungshaft aus anderen Erwägungen aus.

a) Soweit das Landgericht den Haftzeitraum unter Berufung auf § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG begrenzt hat, bedarf es dieser Beschränkung nicht.

OLG München

vom 02.06.2008

Die Abschiebungshaft eines Ausländers, der aus der Haft heraus einen Erstantrag auf Asyl stellt, endet spätestens vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kraft Gesetzes (OLG Köln FGPrax 2007, 297). Einer gesonderten Aufhebung der Abschiebungsanordnung bedarf es hierzu nicht. Sowohl die zuständige Ausländerbehörde als auch die Justizvollzugsanstalt haben ab dem Zeitpunkt, da sie von einem Asylantrag des Inhaftierten Kenntnis erlangen, sicherzustellen, dass nach Ablauf der Vier-Wochenfrist aus § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG der Betroffene aus der Haft entlassen wird (OLG Köln a.a.O.). Wenn innerhalb der Vier-Wochenfrist keine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag ergeht, ist ein weiterer Vollzug der Haft aufgrund der ursprünglichen Haftanordnung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig (Brandenburgisches OLG FGPrax 2002, 278); denn nach Wegfall ihrer Voraussetzungen ist die Haft sofort zu beenden (BGH NVwZ-Beilage I 6/2001, 62). Ein nachträgliches Wiederaufleben einer kraft Gesetzes gegenstandslos gewordenen und damit in der Hauptsache erledigten Haftanordnung ist schon begrifflich nicht möglich. Bei Ablehnung des Asylantrags als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG kann die Haft dagegen ohne Rücksicht auf den Asylantrag fortgesetzt werden (Renner Ausländerrecht 8. Aufl. § 14 AsylVfG Rn. 21), was eine erneute Antragstellung erübrigt und einem reibungslosen Vollzug der Abschiebung förderlich ist.

b) Eine Fortsetzung von Abschiebungshaft über den 5.6.2008 hinaus kommt aber aus nachfolgenden Gründen nicht in Betracht.

Zwar ist das Landgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist (§ 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 1, 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) und die Asylantragstellung der Anordnung der Abschiebungshaft nicht entgegen steht (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AsylVfG). Die Feststellungen des Landgerichts reichen für das Vorliegen des Haftgrundes nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG aber nicht aus.

Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, er werde sich ansonsten der Abschiebung entziehen. Dies setzt voraus, dass konkrete Umstände, insbesondere Äußerungen und Ver-

OLG München

vom 02.06.2008

haltensweisen des Ausländers, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten bzw. es nahelegen, der Ausländer beabsichtige unterzutauchen oder die Abschiebung in einer Weise zu behindern, die nicht durch einfachen, keine Freiheitsentziehung bildenden Zwang überwunden werden kann (BGHZ 98, 109/112 f; BayObLGZ 1993, 311/312). Anhaltspunkte können die Einreise mit Hilfe eines Schleusers, die Verwendung eines falschen Passes, die Täuschung über die Identität oder auch eine in der Begehung von Straftaten zum Ausdruck kommende rechtsfeindliche Gesinnung sein. Ist der Ausländer ohne festen Wohnsitz, ohne soziale Bindungen und trotz vollziehbarer Ausreisepflicht nicht ausgereist, bilden diese Umstände allein keine ausreichende Grundlage für die Schlussfolgerung, er wolle sich der Abschiebung entziehen (BayObLG NVwZ-Beilage 1998, 124).

Der Umstand, dass die Betroffene im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Landgericht angegeben hat, sie wolle nicht in ihr Heimatland zurückkehren, reicht hierfür auch unter Berücksichtigung anderslautender Angaben bei der Polizei nicht aus. Aus der bloßen Weigerung, auszureisen, ist nicht notwendig zu schließen, der Ausländer werde sich der Abschiebung entziehen (BayObLG vom 19.3.1992, 3 Z BR 29/92 = EZAR 048 Nr. 2). Kann der Ausländer am Abreisetag durch einfachen Zwang abgeholt und an die Grenze oder ins Flugzeug gebracht werden, ist Abschiebungshaft nicht zulässig. Erst wenn er sich der zwangsweisen Abschiebung entziehen will, liegen die Voraussetzungen für die Abschiebungshaft vor. Die aufgeführten Umstände, wie etwa der Sinnungswandel der Betroffenen oder deren mangelnde finanzielle Mittel bilden angesichts des hohen Wertes der Freiheitsgarantie (Art 2 Abs. 2 GG) keine hinreichende Grundlage. Diese Tatsachen können, was der Haftrichter aber nicht zu prüfen hat (BayObLGZ 1992, 256), die Abschiebung rechtfertigen (vgl. § 58 Abs.1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 7 AufenthG), deuten aber nicht darauf, diese werde nicht mit einfachem Zwang vollzogen werden können. Das Vorliegen anderer Haftgründe nach § 62 Abs. 2 AufenthG ist nach dem, dem Senat zugänglichen Akteninhalt ebenso wenig ersichtlich, wie es Anhaltspunkte für über die festgestellten Fakten hinausgehende Umstände gibt. Der Umstand, dass die Ausländerbehörde nunmehr anstelle der Abschiebung offensichtlich die Zurückschiebung der Betroffenen nach Portugal betreiben will, ist für die Entscheidung des Senats unerheblich.

OLG München

vom 02.06.2008

3. Der Senat weist darauf hin, dass es hiernach auch für den Zeitraum bis zum 5.6.2008 an einem Vorliegen von Haftgründen fehlen dürfte. Die Ausländerbehörde wird auf dieser Grundlage deshalb die Betroffene, auch ohne ausdrückliche Haftaufhebungsentscheidung des Amtsgerichts (vgl. § 10 Abs. 1 FreihEntzG) umgehend zu entlassen haben.